



Beschlussvorlage

Einreicher: Bürgermeister		
Fachbereich 2 Finanzen	öffentlich	Vorlagen-Nr.: BV/754/2026
erarbeitet: Dominka, Matthias	Az.:	erstellt am: 08.07.2026

Betreff

Haushaltssatzung der Lutherstadt Eisleben für die Haushaltsjahre 2027 und 2028

Gremium	Ist-Termin	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Helfta	12.10.2026	Vorberatung
Ortschaftsrat Polleben	15.10.2026	Vorberatung
Ortschaftsrat Volkstedt	20.10.2026	Vorberatung
Ortschaftsrat Osterhausen	22.10.2026	Vorberatung
Ortschaftsrat Burgsdorf	27.10.2026	Vorberatung
Ortschaftsrat Bischofrode	29.10.2026	Vorberatung
Finanzausschuss	03.11.2026	Vorberatung
Hauptausschuss	10.11.2026	Vorberatung
Ortschaftsrat Rothenschirmbach	11.11.2026	Vorberatung
Ortschaftsrat Schmalzerode	19.11.2026	Vorberatung
Ortschaftsrat Hedersleben	24.11.2026	Vorberatung
Ortschaftsrat Wolferode	25.11.2026	Vorberatung
Stadtrat	01.12.2026	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt in seiner Sitzung am nachfolgende 1. Haushaltssatzung der Lutherstadt Eisleben für die Haushaltsjahre 2027 und 2028.

1. Haushaltssatzung der Lutherstadt Eisleben für die Haushaltsjahre 2027 und 2028

Aufgrund des § 100 KVG-LSA (Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) vom 17.06.2014 in der derzeit geltenden Fassung, hat die Lutherstadt Eisleben die folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung am beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2027 und 2028, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

lfd. Nr.	Plan	2027 in Euro	2028 in Euro
1.	im <u>Ergebnisplan</u> mit dem		
	a) Gesamtbetrag der Erträge auf	43.710.100	44.141.700
	b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	46.102.700	44.108.100
2.	im <u>Finanzplan</u> mit dem		
	a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.305.600	41.913.800
	b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	42.774.800	41.133.700
	c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.281.900	25.457.200
	d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.047.200	27.660.000
	e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0	0
	f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	120.000	120.000

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe 39.287.100 Euro und für das Haushaltsjahr 2028 in Höhe von 24.461.100 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite gem. § 110 Abs. 1 KVG wird für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 auf 8.261.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern sind in einer separaten Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 6

1. Nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG-LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Haushalt der Lutherstadt Eisleben sind erheblich, wenn sie

- 5 v. H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes für ein Produkt

oder

- 10 v. H. der investiven Auszahlungen des Gesamtfinanzplanes je Maßnahme

überschreiten.

2. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- oder außerplanmäßig genehmigt.

3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Lutherstadt Eisleben, den XXXX

Carsten Staub

Bürgermeister (Siegel)

Gesetzliche Grundlagen:

Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), dass zuletzt durch das Gesetz vom 17.12.2025 (GVBl. LSA Seite 834) geändert worden ist.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Anlagenverzeichnis:

Finanzielle Auswirkungen:

- ☐ ja
☐ nein

Die erforderlichen Mittel sind bei der Planung für das Haushaltsjahr 2026 berücksichtigt.

Betroffen ist der/ die:

- ☐ Ergebnisplan
☐ Finanzplan
☐ Vermögensrechnung

betroffenes Produkt:

Kontengruppe:

Jährliche Folgekosten:

- ☐ nein
☐ ja, und zwar

Fachbereich 2 Finanzen Ecke, Sebastian 28.09.2026
Fachbereich 2 Finanzen Dominka, Matthias 28.09.2026